

**Rahmenordnung für Promotionen**  
**an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**  
**Vom 8. Februar 2016**

(Fundstelle: [https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/aml\\_veroeffentlichungen/2016/2016-11.pdf](https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/aml_veroeffentlichungen/2016/2016-11.pdf))

**in der Fassung der Änderungssatzung vom 27. April 2022**

(Fundstelle: [https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/aml\\_veroeffentlichungen/2022/2022-33.pdf](https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/aml_veroeffentlichungen/2022/2022-33.pdf) )

---

*Der Text dieser Ordnung ist nach dem aktuellen Stand erstellt, gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichungen, die Fundstellen sind in der Übersicht angegeben.*

---

**§ 1**  
**Zweck der Rahmenordnung**

Diese Rahmenordnung fasst allgemeine Grundsätze für Promotionen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zusammen. Sie bringt damit die universitäre Verantwortung für das Promotionsgeschehen zum Ausdruck. Sie gilt gemeinsam mit den Promotionsordnungen der Fakultäten und Graduiertenschulen.

**§ 2**  
**Zuständigkeiten für das Promotionsgeschehen**

- (1) Die Universität Würzburg verleiht durch ihre Fakultäten und Graduiertenschulen Doktorgrade nach den jeweils geltenden Promotionsordnungen.
- (2) Die Fakultäten und Graduiertenschulen bilden jeweils einen Promotionsausschuss. Dieser trifft alle Entscheidungen im Rahmen des Verfahrens, soweit die jeweilige Promotionsordnung keine anderweitige Zuständigkeit vorsieht.
- (3) Die Fakultäten, ggf. deren Graduiertenzentren und die Graduiertenschulen sind zuständig für Qualifizierungsmaßnahmen sowie Ausgestaltung und Durchführung der administrativen Abläufe des Promotionsverfahrens. Sie erfassen alle für das Promotionsverfahren notwendigen Daten und halten diese für die Aufgaben der Universität Würzburg aktuell bereit.
- (4) Die Fakultäten und Graduiertenschulen stellen die Qualität der bei ihnen durchgeführten Promotionen sicher. Die Grundsätze zur Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Würzburg sind von allen Beteiligten einzuhalten.

**§ 3**  
**Zweck der Promotion**

- (1) Die Promotion ist der Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Absolventen bzw. Absolventinnen erfüllen die Anforderungen an die höchste Stufe des europäischen Qualifikationsrahmens<sup>1</sup>.
- (2) Die Qualifikation wird durch selbstständige wissenschaftliche Forschungstätigkeit sowie damit

---

<sup>1</sup> <http://www.kmk.org/internationales/zusammenarbeit-im-rahmen-der-europaeischen-union/europaeischer-deutscher-qualifikationsrahmen.html>

in Zusammenhang stehende Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen einer strukturierten Promotion erworben.

(3) Der Nachweis der Qualifikation wird durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung erbracht; die mündliche Prüfung sollte fakultätsöffentlich abgehalten werden. Die Promotionsordnungen können publikations-basierte Dissertationen vorsehen.

#### **§ 4 Grade**

Die einzelnen Promotionsordnungen regeln, welche Doktorgrade vergeben werden.

#### **§ 5 Zugang zur Promotion**

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen müssen entsprechend der jeweiligen Promotionsordnung erfüllt werden.

(2) Die Promotionsordnungen regeln, welche Hochschulabschlüsse zur Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin grundsätzlich qualifizieren. Dazu gehören insbesondere fachlich einschlägige Mastergrade von inländischen Universitäten oder Fachhochschulen, Staatsexamina und Diplomgrade (Universität). Die Promotionsordnungen regeln darüber hinaus insbesondere alternative Zugänge (z.B. Fast Track) und ggf. notwendige Qualifizierungsphasen sowie Cotutelle-Verfahren mit ausländischen Universitäten und Verbundpromotionen mit Fachhochschulen.

(3) Hochschulabschlüsse, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind für die Zulassung zur Promotion anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). Die Entscheidung darüber obliegt dem jeweiligen Promotionsausschuss. Im Zweifelsfall kann der Rat der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(4) Die Fakultäten und Graduiertenschulen prüfen, ob entsprechend der jeweils gültigen Promotionsordnung die Voraussetzungen zur Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin erfüllt sind. Der Promotionsinteressent bzw. die Promotionsinteressentin hat dafür die in den jeweiligen Promotionsordnungen näher bestimmten Unterlagen vorzulegen.

(5) Die Fakultäten und Graduiertenschulen sollen in ihren Promotionsordnungen eine Höchstdauer vorsehen, innerhalb derer die Promotionsvorhaben abzuschließen sind. Die Höchstdauer soll hierbei ab der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin bis zur letzten abgeschlossenen Prüfung bemessen werden und ist mit mindestens dem Faktor zwei der üblichen Dauer von Promotionsverfahren an der jeweiligen Fakultät bzw. Graduiertenschule festzusetzen. In den Promotionsordnungen ist in diesen Fällen die Möglichkeit vorzusehen, dass die Höchstdauer bis zu zwei Mal auf Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin an das jeweilige Promotionskomitee verlängert werden kann. Verlängerungsanträge sind sachlich zu begründen, wobei bei Beantragung einer zweiten Verlängerung die Begründung sich auf die Notwendigkeit der zweiten Verlängerung erstrecken soll. Die Promotionsordnungen sehen auch für die so zu beantragenden Verlängerungen jeweils eine Höchstdauer vor.

#### **§ 6 Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin**

(1) Das Promotionsverfahren beginnt mit der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin durch die Fakultät bzw. die Graduiertenschule. Nachdem die Voraussetzungen zur Aufnahme einer Promotion festgestellt und ein geeignetes Thema sowie die Betreuer bzw. Betreuerinnen gefunden worden

sind, erstellen Promotionsinteressent bzw. Promotionsinteressentin und Erstbetreuer bzw. Erstbetreuerin eine Betreuungsvereinbarung. Letztere ist die Voraussetzung sowohl für eine Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin als auch für die Immatrikulation sowie ggf. für eine Anstellung als Doktorand bzw. Doktorandin. Die Annahme ist zentral zu erfassen.

(2) Eine die Anforderungen an strukturierte Promotionen erfüllende „Betreuungsvereinbarung für Qualifikationsvorhaben an der Universität Würzburg“ enthält Angaben zu mindestens folgenden Punkten:

1. Festlegung der betreuenden Personen
2. Kurzbeschreibung der geplanten Dissertation mit vorläufigem Arbeitstitel und Zeitplan sowie ggf. einem Qualifizierungsplan
3. Geplante Finanzierung

Als Anlage 1 ist eine Musterbetreuungsvereinbarung mit den Mindestanforderungen beigelegt.

(3) Die Promotionsordnungen können weitere Angaben vorsehen. Eine Kopie der Vereinbarung und jeder Fortschreibung davon wird in der zuständigen Fakultät oder Graduiertenschule hinterlegt.

(4) Nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung und bei Vorliegen aller notwendigen Unterlagen bescheinigt die fachlich zuständige Fakultät oder Graduiertenschule die Annahme als Doktorand oder Doktorandin an der Universität Würzburg.

(5) Im Falle einer Verlängerung eines Promotionsvorhabens ist durch die an der Betreuungsvereinbarung beteiligten Seiten hinsichtlich der weiteren Betreuung und gegebenenfalls fortzuführenden Beschäftigung als Doktorand bzw. Doktorandin eine Verlängerungsvereinbarung zu schließen. Diese nimmt Bezug auf die ursprüngliche Betreuungsvereinbarung und enthält Angaben zu mindestens folgenden Punkten:

1. Titel sowie die die Dissertation betreuenden Personen
2. Kurzbegründung der Verlängerung

Eine Musterverlängerungsvereinbarung ist dieser Ordnung als Anlage 2 beigelegt.

## **§ 7 Immatrikulation**

Nach Annahme hat sich der Doktorand bzw. die Doktorandin zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der vorgesehenen Immatrikulationsfristen an der Universität Würzburg zu immatrikulieren und die dafür ggf. erforderlichen weiteren Unterlagen vorzulegen. Die Immatrikulation ist der Fakultät bzw. der Graduiertenschule anzuzeigen. Eine Exmatrikulation nach Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG hat keine Auswirkungen auf die Annahme des Doktoranden bzw. der Doktorandin und auf den weiteren Prozess der Promotion.

## **§ 8 Promotionsprüfung**

Die Promotionsordnungen regeln das Prüfungsverfahren und die Erfüllung seiner Voraussetzungen.

## **§ 9 Veröffentlichungspflicht und Vollzug**

Die Fakultäten und Graduiertenschulen regeln in ihren Promotionsordnungen die Veröffentlichungspflicht und den Vollzug der Promotion.

**§ 10**  
**Aberkennung von Doktorgraden**

- (1) Entscheidungen zur Aberkennung von Doktorgraden trifft der zuständige Promotionsausschuss.
- (2) Zur Vorbereitung der Entscheidung ist mindestens ein externes Gutachten erforderlich.

**§ 11**  
**Sonderregelungen für Promovierende  
mit besonderen Bedürfnissen**

Die Promotionsordnungen der Fakultäten und Graduiertenschulen regeln besondere Maßnahmen zur Unterstützung von Promovierenden mit Kindern oder zu pflegenden nahen Angehörigen und von Promovierenden mit promotionserheblichen Krankenständen/Ausfallzeiten oder mit besonderem Bedarf beispielsweise bei bestehenden Behinderungen.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Rahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt für Qualifikationsvorhaben, die ab ihrem Inkrafttreten begonnen werden. Die geltenden Grundsätze der staatlichen bayerischen Hochschulen zum Umgang mit Befristungen nach dem WissZeitVG und zur Förderung von Karriereperspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs bleiben hiervon unberührt.

## BETREUUNGSVEREINBARUNG FÜR QUALIFIKATIONSVORHABEN

PROMOTION;  HABILITATION;  SONSTIGES (SPEZIFIZIEREN):

### 1. Beteiligte Personen

	Name	Datum/Unterschrift
Qualifikant(in)		
Betreuer(in)		
ggf. Betreuer(in) 2		
ggf. Betreuer(in) 3		

In dem einvernehmlichen Bewusstsein, dass das Qualifikationsvorhaben einen wesentlichen Teil der Arbeitszeit der sich qualifizierenden Person einzunehmen hat, schließen beide Seiten folgende Betreuungsvereinbarung, die im Laufe des Qualifikationsvorhabens den Verhältnissen entsprechend fortgeschrieben werden kann:

### 2. Thema der Arbeit

Der hier aufgeführte Arbeitstitel ist vorläufig. Lediglich grundlegende Änderungen durch Themenwechsel sind in einer Fortschreibung der Betreuungsvereinbarung zu dokumentieren.

### 3. Kurzbeschreibung

Im Fall von Promotionen oder Habilitationen ist dieser Vereinbarung eine Kurzbeschreibung beizufügen. Diese enthält Angaben zum Zeitplan einschließlich eines geplanten Abschlusszeitpunkts. Sonstige Qualifikationsvorhaben werden nachfolgend kurz beschrieben:

### 4. Qualifizierungsmaßnahmen

Maßnahmen im Rahmen des Qualifikationsvorhabens werden individuell folgendermaßen umgesetzt:

## 5. Finanzierung

Das Qualifikationsvorhaben wird wie folgt finanziert:

- Privat
- Über ein Stipendium
- Aus einer Stelle
- Aus Projektmitteln (Laufzeit: \_\_\_\_\_; falls die Laufzeit kürzer ist als die Dauer des Qualifikationsvorhabens, ist folgende Anschlussfinanzierung geplant: \_\_\_\_\_)
- Sonstige Finanzierung: \_\_\_\_\_

## 6. Dauer des Vorhabens

Das Qualifikationsvorhaben beginnt am \_\_\_\_\_ und endet voraussichtlich am \_\_\_\_\_. Sollte das Vorhaben nicht in der vorgesehenen Zeit erfolgreich beendet werden können, ist eine Verlängerungsvereinbarung zu dieser Betreuungsvereinbarung zu schließen.

## 7. Aufgaben und Pflichten

Folgende Punkte sind eine Mindestanforderung an Betreuung, die durch weitere Ordnungen wie z.B. Promotionsordnungen ergänzt werden kann.

### a) Sich qualifizierende Person

Die sich qualifizierende Person führt ihr Arbeits- und Forschungsprogramm im mit den Betreuern bzw. Betreuerinnen abgesprochenen Rahmen durch. Sie unterliegt ggf. im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder externer Förderung entsprechenden Weisungen bzw. Vorgaben der mittelgebenden Stellen. Sie ist zu regelmäßigen Berichten über den Fortschritt der Arbeit und zu den vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtet. Dazu gehört auch die Mitteilung von Hindernissen und Verzögerungen.

### b) Betreuende Personen

Der bzw. die Erstbetreuende bietet mindestens einmal im Jahr die Gelegenheit, die Fortschrittsberichte mit der zu qualifizierenden Person zu beraten und verpflichtet sich, die vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen aktiv zu fördern. Die ggf. vorhandenen Co-Betreuenden verpflichten sich zur Mitwirkung bei der Betreuung in Rahmen der geltenden Ordnungen.

Alle Betreuenden sind angehalten, die wissenschaftliche Selbstständigkeit der zu Qualifizierenden und die Einbindung in wissenschaftliche Netzwerke so weit als möglich zu fördern und die erforderlichen Bedingungen zu sichern.

## 8. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Alle Beteiligten verpflichten sich auf die Einhaltung der Regeln zur Sicherung der guten Wissenschaftlichen Praxis entsprechend den geltenden Satzungen der Universität Würzburg und ggf. ergänzende Regeln anderer am Projekt beteiligter Einrichtungen, mittelgebenden Stellen und Publikationsorgane.

### **9. Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

Die familiären Situationen der sich qualifizierenden Personen, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit, wird bei der Betreuung berücksichtigt. Werdende Elternteile sollen rechtzeitig mit den betreuenden Personen klären, wie sich Familie und Qualifikation vereinbaren lassen. Zu diesem Gespräch kann neben dem bzw. der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten eine Vertrauensperson der sich qualifizierenden Person und/oder der betreuenden Person hinzugezogen werden.

### **10. Konfliktfall**

Bei Konflikten zwischen den Beteiligten gilt zunächst die gegenseitige Verpflichtung, diese Konflikte intern zu lösen. Jede Einrichtung der Universität und die Universität als Ganze hat Regelungen zur Anrufung einer Ombudsperson, über die alle Beteiligten informiert sind.

Das Betreuungsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit vorzeitig aufgelöst werden. Jede beteiligte Person kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund einseitig kündigen. Der wichtige Grund kann sich aus einer schwerwiegenden Verletzung dieser Betreuungsvereinbarung ergeben. Der Kündigung aus wichtigem Grund soll ein Ombuds-Gespräch vorausgehen.

### **11. Ausfertigung/ Inkrafttreten**

Diese Betreuungsvereinbarung wird in 2-facher Ausfertigung, ggf. in englischer Sprache für die erstbetreuende Person und die sich qualifizierende Person erstellt. Sie tritt mit der Annahme des Qualifikationsvorhabens in Kraft.

## SUPERVISION AGREEMENT FOR QUALIFICATION PROJECTS

Doctorate;  *Habilitation*;  Other (please specify):

### 1. Parties to the agreement

	Name	Date/signature
Candidate		
Supervisor		
Supervisor 2 (where applicable)		
Supervisor 3 (where applicable)		

Being mutually aware that the qualification project is to take up a significant part of the working time of the candidate, the parties enter into the following supervision agreement, which may be updated over the course of the qualification project if the situation demands:

### 2. Project title

The title specified below is a working title subject to change. Only if fundamental changes are made that constitute a change of topic must this be documented in an update to this supervision agreement.

### 3. Brief description of the qualification project

In the case of the candidate pursuing a doctorate or *Habilitation*, a brief description of the qualification project must be attached to this agreement. That description must include information on the time schedule including the projected date of completion. In the case of the candidate pursuing another qualification, a brief description of the qualification project shall be provided below:

### 4. Qualification measures

Individual measures in the context of the qualification project will be implemented as follows:

The English text in this document is intended solely as a convenience to non-German-reading candidates and supervisors. Any discrepancies or differences that may arise in the translation of the official German version shall not be legally binding.



## 5. Funding

The qualification project will be financed

- from private funds.
- through a fellowship or scholarship.
- through employment at the University.
- from project funds (project duration: \_\_\_\_\_; if the duration is shorter than the duration of the qualification project, please provide details on envisaged follow-up funding: \_\_\_\_\_).
- from other sources (please specify): \_\_\_\_\_.

## 6. Duration of the qualification project

The start date of the qualification project is \_\_\_\_\_, and the projected end date is \_\_\_\_\_. If the candidate is unable to successfully complete the project within the projected timeframe, the candidate must enter into an agreement to extend the duration of this supervision agreement with his/her supervisor or supervisors.

## 7. Responsibilities and obligations

The section below specifies the minimum requirements for supervision; these may be supplemented by additional regulations such as doctoral regulations.

### a) The candidate

The candidate shall pursue his/her work and research activities in accordance with the arrangements made with his/her supervisor or supervisors. If the candidate is pursuing his/her activities in the context of an employment relationship or is receiving funding for the qualification project from an external source or sources, he/she shall be required to comply with any and all instructions of his/her employer or regulations imposed by the funding body or bodies. The candidate shall be obligated to report, at regular intervals, on the progress of the qualification project and on the agreed qualification measures. Issues that must be reported by the candidate also include any problems or delays he/she may have encountered during his/her work.

### b) The supervisor or supervisors

The main supervisor shall be available, no less than once a year, to discuss the progress reports with the candidate and shall undertake to actively support the implementation of the agreed qualification measures. The co-supervisors (if any) shall undertake to assist in the supervision of the candidate under the applicable regulations.

All supervisors should, as far as possible, encourage scientific or scholarly independence in the candidate and promote his/her integration into scientific or scholarly networks; they should also

help ensure that the candidate has the working conditions and resources he/she needs in order to successfully complete the qualification project.

### **Good practice in research**

All parties to the agreement shall undertake to adhere to the principles of good practice in research as stipulated in the applicable regulations of the University of Würzburg and, where applicable, supplementary regulations imposed by funding bodies, publication organs or other institutions that may be involved in the project.

### **8. Family commitments of the candidate**

The supervisor or supervisors shall take into account the family commitments of the candidate and, in particular, his/her need to reconcile work and family life. Expectant parents should meet with their supervisor or supervisors as soon as possible to agree on measures to help them reconcile work and family life. In addition to the competent equal opportunities representative, a third party trusted by the candidate and/or the supervisor or supervisors may be invited to join that meeting.

### **9. Cases of conflict**

Should any conflicts arise between the parties to the agreement, they must first attempt to settle these between themselves. The University and each of its institutions have drawn up regulations, of which all parties to the agreement are aware, for taking conflicts to an ombudsperson.

With mutual consent of all parties to the agreement, the supervision relationship may be terminated prematurely at any time. Each party to the agreement shall be entitled to unilaterally terminate the supervision relationship for cause. Grounds for such termination for cause include, but are not limited to, serious breach of this supervision agreement. An ombudsperson should be consulted before terminating the supervision relationship for cause.

### **10. Copies/coming into effect**

This supervision agreement has been executed in two copies, one for the main supervisor and one for the candidate. It shall come into effect upon approval of the qualification project.

## Verlängerung der Betreuungsvereinbarung für Qualifikationsvorhaben

Promotion;  binationale Promotion;  Habilitation;  Sonstiges (spezifizieren):

### 1. Beteiligte Personen

	Name	intern	extern
Qualifikant(in)			
Betreuer(in)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betreuer(in) 2		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ggf. Betreuer(in) 3		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 2. Qualifizierungsziel/ Thema der Arbeit

### 3. Begründung

Angaben der Gründe die zur Verlängerung des Qualifikationsvorhabens führen mit neuem Zeitplan einschließlich des geplanten Abschlusszeitpunkts.

Grund für die Verlängerung:

  
  

Zeitplan:

  
  

neuer Abschlusszeitpunkt:

Die Betreuungsvereinbarung vom \_\_\_\_\_ wird hiermit entsprechend ergänzt und bis zum \_\_\_\_\_ verlängert.

	Datum/Unterschrift
Qualifikant(in)	
Betreuer(in)	
Betreuer(in) 2	
ggf. Betreuer(in) 3	



The supervision agreement dated \_\_\_\_\_ is hereby amended accordingly and its duration extended until \_\_\_\_\_ .

	Date/signature
Candidate	
Supervisor	
Supervisor 2 (where applicable)	
Supervisor 3 (where applicable)	